

Synopse zum Satzungstext

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterung
<p>§ 3 Gebührenpflicht</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.</p>	<p>§ 3 Gebührenpflicht</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine Abmeldung in Textform erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule</p>	<p>Reduzierung des Schriftformerfordernisses auf Textform, die u. a. die Abmeldung per E-Mail legitimiert, die in der Praxis allerdings auch bisher schon von der Musikschule akzeptiert wurde.</p>
<p>§ 5 Gebührenermäßigung</p> <p>(2) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird</p>	<p>§ 5 Gebührenermäßigung</p> <p>(2) Erwachsene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. (3) gewährt wird.</p>	<p>Da die Schüler im Alterssegment zwischen 18 und 21 Jahren alle noch den Tatbestand für den Jugendlichentarif erfüllen, soll durch diese Änderung diesem Umstand Rechnung getragen werden. Hierfür entfällt im Zuge des Bürokratieabbaus der bisherige Aufwand, Schulbescheinigungen, Ausbildungsverträge oder ähnliches vorzulegen.</p>